

Zusammenfassung der Protokolle bezüglich der Feldlerche in den Abstimmungen zwischen Unterer Naturschutzbehörde, EnBW AG und Enviro-Plan GmbH

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“ in der Stadt Mühlheim an der Donau haben zwischen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamtes Tuttlingen, der EnBW AG als Vorhabenträger sowie Enviro-Plan GmbH als Planungsbüro in beratender Funktion bezüglich der Feldlerchenthematik insgesamt drei Abstimmungstermine stattgefunden. Die wesentlichsten Inhalte aus den Gesprächen werden im Folgenden zusammenfassend erläutert. Hierbei werden die Gründe für das abschließend abgestimmte Vorgehen hinsichtlich der Feldlerche nachvollziehbar aufbereitet.

Abstimmungstermin am 10.01.2024

Am 10.01.2024 hat der erste Abstimmungstermin stattgefunden. Zur Vorbereitung auf den Termin wurde der Unteren Naturschutzbehörde die Revierkarte der 2023 durchgeführten Brutvogelkartierung zugesendet. Hiernach wurden sechs Brutreviere von Feldlerchen innerhalb des Plangebiets und zwei Feldlerchenreviere innerhalb einer Entfernung von 50 m zum Plangebiet (aus gutachterlicher Sicht von Enviro-Plan: Meidedistanz der Feldlerche) erfasst. Insgesamt wurden auf der Hochfläche, auf welchem der Solarpark geplant wird, 14 Feldlerchenreviere kartiert. Zusätzlich wurde innerhalb des Plangebiets ein Revier der Wachtel erfasst.

Da in dem Termin neben dem Sachverhalt der Feldlerche auch der Ausgleich für die im Plangebiet kartierte geschützte FFH-Mähwiese behandelt wurde, wurde ein ggf. möglicher multifunktionaler Ausgleich für die Feldlerche und die FFH-Mähwiese thematisiert, welches im weiteren Verfahren jedoch verworfen wurde. In den weiteren Ausführungen innerhalb dieser Zusammenfassung wird die Thematik der FFH-Mähwiese deswegen nicht weiterverfolgt.

Bezüglich der Feldlerche wurde seitens der UNB erörtert, dass eine Feldlerchenkartierung für Ausgleichsflächen mit einem hohen Aufwand verbunden ist und zeitlichen Einschränkungen unterliegt, da die Vogelart im Jahr nur von April bis Mai kartiert werden kann und ggf. immer wieder neue Ausgleichsflächen in Betracht gezogen werden müssen. Die UNB hat bezüglich der Ausgleichsflächen für die Feldlerchen verdeutlicht, dass eine Nullkartierung der Ausgleichsflächen von essenzieller Bedeutung ist. Als eine externe Ausgleichsfläche für die Feldlerche soll die östlich des Plangebiets angrenzende Fläche genutzt werden. Hierbei sollte versucht werden, die dort bestehenden Feldlerchenreviere mit entsprechenden Maßnahmen zu halten. Weiterhin wurde angesprochen, dass an dieser Stelle ggf. eins bis zwei weitere Reviere untergebracht werden könnten. Die UNB hat jedoch klargestellt, dass weitere externe Ausgleichsflächen weiterhin erforderlich sind. Für die externen Ausgleichsflächen hat die UNB ein konkretes Maßnahmenkonzept gefordert, in welchem die Nullkartierung der Feldlerche, die Habitategnung, das Aufwertungspotenzial der Fläche sowie entsprechende Maßnahmen dargelegt werden sollen.

Für den Ausgleich wird von der UNB grundsätzlich die Anlage von Brachestreifen im Acker als Mindestvoraussetzung gefordert, wobei die genaue Flächengröße vom Aufwertungspotenzial abhängt.

Zusätzlich wurde in dem Abstimmungstermin seitens der UNB ein „populationsbezogenes“ Monitoring vorgebracht. Hiernach kann der externe Ausgleich ggf. zurückgefahren werden, wenn innerhalb des Solarparks Feldlerchenreviere festgestellt werden können.

Abstimmungstermin am 19.02.2024

Am 19.02.2024 hat der zweite Abstimmungstermin zwischen Unterer Naturschutzbehörde, EnBW AG und Enviro-Plan GmbH stattgefunden. Hierzu wurde zur Vorbereitung auf den Termin der Unteren Naturschutzbehörde seitens der EnBW AG ein grobes Feldlerchenkonzept zugesendet, in welchem, belegt durch Monitoringberichte, u.a. aufgeführt wird, dass mit großer Prognosewahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, dass Brutstätten im Bereich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhalten bleiben und dies auch für den vorliegenden Solarpark in Mühlheim an der Donau der Fall ist. Hierbei wurden im Belegungsplan im östlichen Bereich des Plangebiets Freibereiche im Sinne von Lerchenfenstern geschaffen.

Im Rahmen des Abstimmungstermins hat sich herauskristallisiert, dass nach Ansicht der UNB nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich, wie in den von der EnBW AG vorgelegten Untersuchungen ausgeführt, alle Feldlerchenreviere mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit im Solarpark halten können. Externe Ausgleichsflächen werden vonseiten der UNB als erforderlich erachtet. Laut UNB kommt es mutmaßlich allerdings nicht wegen der Kulissenwirkung zur Verdrängung von Revieren im Umfeld, sondern weil die Reviere sich an den Rand des Solarparks verschieben und dadurch angrenzende Reviere verdrängen könnten. Damit sind nicht nur die Feldlerchenreviere innerhalb des Plangebiets zu betrachten, sondern auch mögliche Verdrängungseffekte auf der Hochfläche.

Letztlich wurde von der UNB die prognostische Annahme getroffen, dass etwa die Hälfte der festgestellten Feldlerchenreviere (also drei Reviere) im Plangebiet gehalten werden können und für drei weitere Reviere externe Ausgleichsflächen - allerdings außerhalb der Hochfläche und damit nicht im direkten Umfeld des Plangebiets - zu erbringen sind. Als unterstützende Maßnahme wird seitens der UNB dringend empfohlen, die Ackerfläche im Südosten außerhalb des Plangebiets für die Feldlerche bspw. durch die Anlage eines Blühstreifens attraktiv zu gestalten. Nördlich des geplanten Solarparks ist eine Anlage von Blühstreifen auf Grundlage der Bestandserfassung vermutlich nicht zielführend, da dort bereits Brutpaare der Feldlerche vorhanden sind und die Bedingungen somit passend sind. Im weiteren Verfahren wurde die nördlich des Plangebiets angrenzende Fläche nicht weiter betrachtet. Gemäß UNB ist grundlegend das Ziel, alle 14 kartierten Feldlerchenreviere bzw., bei Umsetzung von externen Maßnahmen für drei Brutreviere, elf Feldlerchenreviere auf der Hochfläche zu halten.

Bezüglich der externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche wurde im Abstimmungstermin besprochen, dass eine Umsetzbarkeit von PIK-Maßnahmen (z.B. doppelter Saatreihenabstand) von Seiten der UNB kritisch gesehen wird. Feldlerchenfenster sind laut UNB nicht wirksam. Stattdessen sind Blühstreifen anzulegen (Mindestgröße pro Brutpaar 1.500 m² [100 m lang * 15 m breit] → für drei Brutpaare also mind. 4.500 m²). Bei der Flächenangabe für die Brachestreifen handelt es sich insgesamt um absolute Mindestgrößen, die je nach Lage und Qualität der Ausgleichsfläche angepasst werden müssen. Die Blühstreifen sind möglichst lückig einzusäen, dürfen aber nicht während der Brutzeit bewirtschaftet werden. Weitere besprochene Vorgaben waren der Verzicht auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie, dass Blühstreifen nicht entlang von Wegen, sondern nach Möglichkeit mittig im Schlag und in Bewirtschaftungsrichtung anzulegen sind. Es soll lieber eine externe Fläche, die weiter vom Eingriff entfernt ist, aber dafür sehr geeignet ist, als eine weniger geeignete Fläche, die näher am Eingriff liegt, beansprucht werden.

Bezüglich den internen Maßnahmen wird auf das Maßnahmenkonzept der EnBW AG verwiesen. Im gesamten Solarpark hat eine feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung zu erfolgen. Vorgesehen ist u.a. eine extensive Beweidung während der Brutzeit und eine Nachmahd nach der Brutzeit.

Abschließend ist das Thema des Monitorings im Rahmen dieses Abstimmungstermins aufgegriffen worden. Die konkreten Inhalte hierzu lassen sich dem Kap. 7.2 des Umweltberichts entnehmen. U.a. ist im Monitoring die gesamte Hochfläche zu betrachten und nicht nur die drei zu haltenden Reviere innerhalb des Solarparks.

Abstimmungstermin am 24.07.2024

Der dritte und letzte Abstimmungstermin zu dem Projekt hat am 24.07.2024 stattgefunden. Zur Vorbereitung auf diesen Termin wurde der Unteren Naturschutzbehörde der erarbeitete Ergebnisbericht zur Nullkartierung inklusive des Konzeptentwurfs für den externen Feldlerchenausgleich zur Verfügung gestellt.

Bei dem Abstimmungstermin ist protokolliert worden, dass die UNB grundsätzlich mit dem Maßnahmenkonzept für die externen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) einverstanden ist. Die UNB hat allerdings ihre Unsicherheit ausgedrückt, ob sich im Norden des Untersuchungsgebiets (UG) 1 (dieses Gebiet entspricht einer der untersuchten potenziellen externen CEF-Maßnahmen, für welche eine Revierkartierung durchgeführt wurde) tatsächlich drei Reviere der Feldlerche ansiedeln können. Die Prognose wird seitens der UNB als nicht besonders hoch eingeschätzt, weswegen ein Monitoring mit Risikomanagement nötig ist. Nach dem Abstimmungsgespräch ist im Maßnahmenkonzept die Bestätigung der beteiligten Ornithologen aufgeführt worden, dass der Ausgleich im Norden des UG 1 durchgeführt werden kann, da an dieser Stelle die Revierdichte geringer ist.

Bezüglich des Risikomanagements/des Risikokonzepts muss nachgesteuert werden, wenn sich aus dem Monitoring ergibt, dass das Maßnahmenkonzept nicht ausreichend greift. Hierfür ist in das Konzept noch aufgenommen worden, wie die Maßnahmen verbessert bzw. erweitert werden können (bspw. Verbreiterung der Blüh- und Brachestreifen, Anpassung des Pflegemanagements der Flächen, etc.). Durch die Stadt Mühlheim an der Donau wurde zudem bestätigt, dass ggf. weitere kommunale Flächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Auch im dritten Abstimmungstermin ist die UNB auf die Feldlerchen-Maßnahmen eingegangen, die angrenzend an den Solarpark zu erfolgen haben. Hierzu sind, analog zu den externen CEF-Maßnahmen außerhalb des Hochplateaus, konkrete Flächen und Maßnahmen festgelegt worden. Diese sind dem Maßnahmenkonzept zu entnehmen.

Die UNB hat weiterhin darauf hingewiesen, dass bei einem Ausgleich auf Grünland ein Grünlandumbruch erfolgt und folglich eine Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde erforderlich wäre. Da es vorgesehen ist, den externen Ausgleich auf den Ackerschlägen zu erbringen, ist dies nicht vonnöten. Zusätzlich wurde in diesem Abstimmungstermin auf die Einsaat eingegangen, die lückig zu erfolgen hat. Die UNB hat des Weiteren aufgeführt, dass der Ausgleich der Feldlerche multifunktional mit dem Ausgleich für die Wachtel erfolgen kann. Im Ergebnisbericht wird hierzu dargelegt, dass grundsätzlich eine Habitatsignung für die Wachtel im UG 1 anzunehmen ist. Im Rahmen des „populationsbezogenen“ Monitorings ist zudem die Notwendigkeit einer Anpassung des Pflegemanagements zu beurteilen (u.a. Distelbekämpfung).

Abschließend hat die UNB noch aufgeführt, dass im Umweltbericht die Gründe fehlen, warum bezüglich der Feldlerche in dem Projekt in der Art und Weise vorgegangen wurde, was auch letztendlich zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der EnBW AG abgestimmt wurde. Hierzu hat die EnBW AG das Feldlerchenkonzept verschriftlicht, welches dem Umweltbericht als Anlage beiliegt. Auch die hier erfolgte Zusammenfassung der Protokolle, welches ebenfalls dem Umweltbericht beigelegt wird, führt zu einer nachvollziehbaren Aufbereitung der Inhalte aus den geführten Abstimmungsgesprächen.

Fazit

Es wurde festgelegt, dass die Vermeidung eines Eintritts des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine Kombination aus internem Maßnahmenkonzept und externen CEF-Maßnahmen erreicht werden soll. Ebenfalls sind ein umfangreiches Monitoring und ein Risikomanagement, welches Nachbesserungen notwendig machen kann, erforderlich.

Erstellt:
Andre Schneider
M. Sc. Umweltplanung und Recht
Ressort Stadtplanung
Odernheim am Glan, 25.09.2024